



Ulla Jelpke
Mitglied des Deutschen Bundestages

Ulla Jelpke, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Berlin
Ulla Jelpke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: Unter den Linden 50
Telefon: +49 30 227- 71251
Fax: +49 30 227-76751
Email: ulla.jelpke@bundestag.de

Wahlkreis
Ulla Jelpke, MdB
Schwanenstr. 30
44135 Dortmund
Telefon: +49 231 8602747
Fax: +49 231 8602746
Email: ulla.jelpke@wk.bundestag.de

Berlin, 04.09.2017

Argumentationspapier zum BKA-Datenskandal

Problembeschreibung:

Ausgehend von der Akkreditierungsverweigerung/rücknahme beim G20-Gipfel hat sich tagesschau.de mit den BKA-Dateien (INPOL usw.) beschäftigt. Einer Reihe von Journalisten liegen inzwischen Dateiauskünfte vom BKA vor, aus denen hervorgeht, dass selbst bei Freisprüchen erster Klasse (erwiesene Unschuld) die Einträge als PMK links oder Gewalttäter links nicht gelöscht wurden. Z. T. gehen diese Vorwürfe darauf zurück, dass Journalisten bei Demos von der Polizei kontrolliert wurden, also im Rahmen ihrer Berufsausübung. In mindestens einem Fall wird eine Minimalstrafe von 320 Euro für einen Hausfriedensbruch seit 14 Jahren in der Datei mitgeschleppt: „Linksextremist“.

tagesschau.de verweist auf den Umfang der Datei „Innere Sicherheit“ mit knapp 110.000 Personen und 1,1 Millionen Datensätzen, was das 27fache der im Jahr 2016 gemeldeten PMK-Delikte sei – das ist ein bisschen eine Milchmädchenrechnung, weil ein Delikt durchaus in mehreren Datensätzen abgebildet werden kann. Aber über 100.000 PMK-Verdächtige sind schon sehr viel...

2012 gab es einen solchen Skandal schon mal im Miniformat: Der damalige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Peter Schaar hatte das BKA kritisiert, weil es in der Datei „PMK-links Z“ rechtswidrig Tausende Personen gespeichert hatte und forderte eine Bereinigung. 90 Prozent des Dateibestandes wurden daraufhin gelöscht.

→ Zum Vergleich aus der Antwort der Bundesregierung auf meine damalige Kleine Anfrage „Staatsschutzdateien von Sicherheitsbehörden des Bundes“ auf Drs. 18/5659: **Die Bundesregierung sicherte damals zu, der Polizeiliche Staatsschutz sei nunmehr in der Lage, „die betroffenen Dateien eigenständig [...] fortwährend zu prüfen sowie eine zukünftig datenschutzrechtlich konforme Speicherung zu gewährleisten.“** Dies muss vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung bezweifelt werden.

Verantwortung/Zuständigkeit: Vereinfacht gesagt: Die Landeskriminalämter (LKÄ) speisen die Daten ein, jedes andere Landeskriminalamt (LKA) sowie das Bundeskriminalamt (BKA) lesen die Einträge und können sie ggf. ergänzen. Das BKA verwaltet die Datenbanken lediglich. Deswegen sagen de Maizière sowie BKA-Chef Münch, das BKA sei völlig unschuldig am aktuellen Skandal.

Das ist Schönfärberei. Ein Hehler kann sich auch nicht einfach damit rausreden, er könne ja nichts dafür, wo die Ware herkommt, sondern der muss dann seinen Laden zumachen. Das BKA kann sich nicht einfach an Daten bedienen, von denen bekannt ist, dass sie rechtswidrig erhoben wurden.

Wir haben ein dreifaches Problem: Zu viele rechtswidrige Speicherungen, zu viele gesetzliche Speichermöglichkeiten, und zu lange Speicherzeiten.

Das BKA-Gesetz sieht vor, dass ein Eintrag nur gelöscht werden muss, wenn der Vorwurf erwiesenermaßen falsch ist. Aber eben nicht bei Einstellungen oder einem Freispruch zweiter Klasse (wegen geringer Schuld, mangels Beweisen usw.).

Aber selbst die Löschung von Einträgen bei erwiesener Unschuld funktioniert nicht zuverlässig, weil die Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaften, Gerichten, LKÄ und BKA nicht klappt. Da ist offenbar auch überhaupt keine Struktur vorgesehen.

Gerade die Speicherung bloßer Beschuldigungen gibt es etwa im Umfeld von Demonstrationen immer wieder: Ein Polizist zeigt jemanden an, ohne dass wirklich etwas war, das Verfahren wird nie ernsthaft betrieben, aber der Eintrag bleibt über Jahrzehnte hinweg bestehen, weil jeder Neueintrag – auch wenn er wiederum auf falschen Vorwürfen beruht – die Frist verlängert. Das muss sich ändern.

Aber: Natürlich kann es Fälle geben, die die Speicherung auch unbewiesener Vorwürfe rechtfertigen. Wir würden ja sofort losschimpfen, wenn polizeibekannte Nazischmierer nicht gespeichert würden, nur weil es (noch) keine Verurteilung gibt. Und wir wollen ja auch, dass IS-Rückkehrer gespeichert werden, auch wenn sie formal keine Straftat begangen haben. Aber dann braucht es klare Kriterien für eine Negativprognose (also für die Annahme, dass es Grund genug gibt, den Betreffenden im Visier zu behalten). Eine einfache Beschuldigung eins zu eins in die Verbunddatei einzupflegen, darf es nicht mehr geben, auch keinen Automatismus einer Speicherfristverlängerung bei Neueinträgen.

Forderungen/Lösungen:

Akut fällig ist eine Totalrevision des Datenbestandes, angefangen bei den sogenannten Staatsschutzdateien. Da gehört jetzt jeder Eintrag auf den Prüfstand, und dabei gehören die Datenschutzbeauftragten einbezogen.

Es müssen Strukturen geschaffen werden, die verhindern, dass beim Management der polizeilichen Datenbanken die organisierte Verantwortungslosigkeit herrscht. Wer Daten eingibt, muss darauf achten, dass sie rechtmäßig erhoben wurden und gelöscht werden, wenn es das Gesetz verlangt. Dafür braucht es verlässliche Prüfmechanismen. Genau das hat die Bundesregierung schon vor einigen Jahren versprochen, ohne dass es auch umgesetzt wurde.

Man darf die Einrichtung dieser Prüfmechanismen also nicht der Polizei überlassen. Das dürfte ein Job für die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern sein, die dafür natürlich erheblich mehr Stellen und Ressourcen erhalten müssen.

So wie jetzt kann es jedenfalls nicht weitergehen. Welchen Sinn hat es, Löschvorschriften im Gesetz festzuhalten, wenn überhaupt keine Strukturen und Wege da sind, um deren Beachtung sicherzustellen?

Die BfDI Andrea Voßhoff in ihrem Jahresbericht 2015/16:

7. Unschuldsvermutung in polizeilichen Dateien: Ein Kernanliegen des Datenschutzes ist es, die Unschuldsvermutung auch in polizeilichen Dateien zur Geltung zu bringen. Datenschutz ist rechtsstaatlicher Beschuldigtenschutz. Jedes Ermittlungsverfahren ist zunächst ergebnisoffen. Es kann sich herausstellen, dass der Betroffene die Tat nicht begangen hat oder sie ihm nicht nachgewiesen werden kann. **Bislang müssen Daten aber erst dann gelöscht werden, wenn die Unschuld erwiesen ist. Wenn dem Beschuldigten lediglich die Tat nicht nachgewiesen werden kann, bedeutet das für ihn in der Regel, dass die Daten weiter gespeichert bleiben.** Das kehrt die Unschuldsvermutung gegen die sonst geltenden Prinzipien um und widerspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts. Bei der sog. Negativprognose ist daher der Grad des Tatverdachts zu berücksichtigen. Nach jedem gerichtlichen Freispruch sollte es künftig zur Regel werden, die Daten der betroffenen Person aus polizeilichen Datenbanken zu löschen. Dies sollte gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden.